

Elternbeitragsordnung

der Freien Schule Rügen

ab 01.01.2021

Die Elternbeitragsordnung regelt die konkrete Umsetzung der zwischen dem UmWeltSchule Rügen e.V. (genannt Verein) als Träger der Freien Schule Rügen mit integriertem Hort und den gesetzlichen Vertretern des jeweiligen Kindes (genannt Vertragspartner) geschlossenen Schul- und Hortverträge.

1) Grundsätze

1. Elternbeiträge dienen der anteiligen Finanzierung der Schule der Freien Schule Rügen. Allein mit staatlicher Förderung gemäß Schulgesetz lässt sich die Schule nicht kostendeckend betreiben.
2. Der UmWeltSchule Rügen e.V. als Schul- und Hortträger arbeitet gemeinnützig und erwirtschaftet keine Gewinne.
3. Der Schulplatz in der Grundschule (Klasse 1-4) ist untrennbar mit einem Hortplatz verbunden. Ein Schulplatz wird also nur gemeinsam mit einem Hortplatz vergeben, um die ganztägige Betreuung im Sinne des pädagogischen Konzeptes beider Einrichtungen zu gewährleisten.
4. Die Elternbeitragsordnung regelt die Höhe und Zahlungsweise der durch den Vertragspartner gemäß des Schul- und Hortvertrags zu entrichtenden Beiträge für den Besuch der Schule, Essen-, Getränke-, Bücher- und Materialkosten.

2) Wer zahlt Elternbeiträge wann und wie?

1. Zahlungspflichtig sind die Vertragspartner des abgeschlossenen Schulvertrages und Hortvertrages.
2. Die Elternbeiträge für die Schule sind jeweils Jahresschulden. Das Jahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres (Schuljahr), unabhängig von der Lage der Sommerferien oder dem Tag der Einschulung.
3. Die Zahlung an den Verein erfolgt in 12 Monatsanteilen und ist jeweils zum 1. eines jeden Monats zahlungsfällig.
4. Sollte die Aufnahme des Kindes im laufenden Schuljahr erfolgen, beginnt die Zahlungspflicht in dem Monat der Aufnahme.
5. Die Vertragspartner erteilen dem UmWeltSchule Rügen e.V. mit dem Abschluss des Schulvertrages und des Hortvertrages die Genehmigung zum Bankeinzug von einem von ihnen zu benennenden Girokonto. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine ausreichende Kontodeckung aufgrund des vereinbarten Bankeinzuges zu gewährleisten. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
6. Bei anderen Zahlungsarten als dem Bankeinzug ist zum Ausgleich des erhöhten Bearbeitungsaufwands für den Verein ein Zusatzentgelt von 2,50 € pro Zahlungsvorgang an den Verein zu entrichten.

7. Die Elternbeiträge für die Schule sind unabhängig von eventueller Abwesenheit des Schülers/der Schülerin durch Krankheit, Freistellung etc. sowie bei Unterrichtsausfall durch Elementarereignisse und andere äußere Umstände zu zahlen.
8. Bei einer bevorstehenden längeren Unterbrechung des Schulbesuchs und keiner Möglichkeit des Distanzlernens von mindestens drei zusammenhängenden Monaten kann auf Antrag eine (anteilige) Aussetzung gewährt werden. Dieser Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

3) Essen- und Getränkegeld

1. Das Essengeld wird monatlich berechnet, wobei nicht in Anspruch genommene Portionen bei Krankheit oder längere Abwesenheit nach rechtzeitig erfolgter Abmeldung des jeweiligen Kindes vom Essen nicht in Rechnung gestellt werden. Das Essengeld wird über Lastschrift gemeinsam mit den anderen Elternbeiträgen im folgenden Monat eingezogen. Die aktuelle Höhe des Essengeldes ergibt sich aus Anlage 2.
2. Für Kinder, deren Essengeld aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bezuschusst wird, werden die Kosten mit dem zuständigen Kostenträger abgerechnet.
3. Zuzüglich zum Essengeld wird ein monatlich anfallendes Getränkegeld (Wasser, Saft, Tee) berechnet und ebenfalls über Lastschrift eingezogen. Die Höhe des Getränkegeldes ergibt sich aus Anlage 3.

4) Bücher- und Materialgeld

1. Das Bücher- und Materialgeld wird einmal jährlich, in der Regel nach dem ersten Schulhalbjahr des laufenden Jahres erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage 4.

5) Höhe der Elternbeiträge (Schule und Hort)

1. Die Höhe der Elternbeiträge für die Schule wird gemäß den Finanzierungserfordernissen durch den Vorstand des Vereins beschlossen.
2. Die Höhe des Elternbeitrags für die Schule wird auf Grundlage des ermittelten Haushalts-Nettoeinkommens berechnet. (siehe Punkt 7, 8). Die konkrete Berechnungsformel ist der Anlage 1 zu entnehmen. Der mit dieser Formel berechnete Betrag wird auf ganze Euro gerundet.
3. Änderungen treten jeweils zum 1. August für das dann beginnende Schuljahr in Kraft und werden dem Vertragspartner spätestens bis zum 30.04. des Jahres durch den Verein bekanntgegeben.
4. Die Berechtigung des Vereins zu einer außerordentlichen Änderung der Elternbeitragsordnung durch Umstände, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, bleibt hiervon unberührt.

6) Ermittlung des Haushalts-Nettoeinkommens als Grundlage für die Ermittlung des Elternbeitrags

1. Zum Haushalts-Nettoeinkommen gehören die Netto-Einnahmen aller zum Haushalt zählenden Personen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des

Haushaltes erbringen und mit denen ein Kind in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenlebt. Die jeweiligen Nettoeinkommen ergeben zusammen das Haushalts-Nettoeinkommen.

In das Haushaltseinkommen wird damit z.B. auch das Einkommen eines nichtehelichen Lebenspartners eingerechnet.

2. Grundlage für die Ermittlung des Haushalts-Nettoeinkommens ist der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres. Von dem im Bescheid angegebenen zu versteuernden Einkommen werden die festgesetzte Einkommenssteuer, der festgesetzte Solidaritätszuschlag und die festgesetzte Kirchensteuer abgezogen. Der Betrag, der übrig bleibt, ist das Haushalts-Nettoeinkommen eines Jahres. Dieser Betrag wird durch 12 Monate geteilt, sodass im Ergebnis das monatliche Haushalts-Nettoeinkommen feststeht.
3. Bei Selbstständigen und Freiberuflern etc. wird das Nettoeinkommen ebenfalls über den Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres ermittelt. Wenn dieser noch nicht vorliegt, kann auf Antrag an den Verein das Einkommen anhand einer von einem Steuerberater errechneten Gewinnermittlung ermittelt werden. Von dem im Einkommenssteuerbescheid ersichtlichen Gesamtbetrag der Einkünfte sind 25 % für Beiträge zur Alters- und Krankheitsvorsorge abzuziehen. Ebenso wird die gezahlte Einkommenssteuer abgezogen. Dieser Betrag wird durch 12 Monate geteilt, sodass im Ergebnis das monatliche Haushalts-Nettoeinkommen feststeht.
4. Liegen die Einkommenssteuerbescheide für das vergangene Jahr (noch) nicht vor, ist der Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Jahres maßgeblich.
5. Ist das ermittelte Haushalts-Nettoeinkommen niedriger, als es der ALG-II-Bedarf der Haushaltsgemeinschaft wäre, so wird der ALG-II-Bedarf als Haushalts-Nettoeinkommen angesetzt. Sofern kein ALG-II-Bescheid vorliegt, werden als ALG-II-Bedarf vereinfachend die jeweils geltenden Regel- und Mehrbedarfssätze berechnet. Die Sätze werden zum 1. August jeden Jahres an die aktuellen Sätze angepasst.
6. Vertragspartner, die alleine – ohne Lebenspartner mit Kindern leben und wirtschaften, sind berechtigt einen Freibetrag von 650,- € vom monatlichen Haushalts-Netto-Einkommen abzuziehen, bevor das monatliche Pro-Kopf-Einkommen berechnet wird.

7) Wie werden die Haushaltsmitglieder zur Ermittlung des Pro-Kopf-Nettoeinkommens gezählt?

1. Die Elternbeiträge berechnen sich auf Grundlage des Pro-Kopf-Haushalts-Nettoeinkommens, so dass u.a. die Anzahl der Kinder die Höhe der Elternbeiträge beeinflusst.
2. Um das Pro-Kopf-Nettoeinkommen zu ermitteln, wird das Haushalts-Nettoeinkommen durch die Anzahl der aktuell im Haushalt lebenden Personen geteilt.

3. Alle Kinder der Haushaltsgemeinschaft werden dabei als "Geschwister" gerechnet, unabhängig davon, ob sie miteinander verwandt sind.
4. Mit Hilfe der Tabelle in Anlage 1 kann auf Grundlage des Haushalts-Nettoeinkommens und der Anzahl der Familienmitglieder anhand von Berechnungsbeispielen eine relativ genaue Einordnung des eigenen Elternbeitrags vorgenommen werden. Die konkrete Berechnungsformel ist der Anlage 1 zu entnehmen.

8) Nachweis des Einkommens

1. Eine Erklärung über das Haushalts-Nettoeinkommen und die Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen geben die Vertragspartner ab:
 - bei Abschluss des Schul- und Hortvertrages
 - bei Änderungen (Einkommen, Kinderanzahl, etc.)
 - zum 1. Februar jeden Jahres als Grundlage für die Berechnung der Elternbeiträge für das kommende Schuljahr
2. Der Verein ist berechtigt, im Einzelfall die Angaben der Vertragspartner zu überprüfen. Auf Verlangen des Vereins sind die Angaben durch die Vertragspartner glaubhaft zu machen.
3. Kommen die Vertragspartner dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, ist der Verein berechtigt, für diese Vertragspartner den zu zahlenden Gesamt-Elternbeitrag auf den geltenden Höchstsatz festzulegen.

9) Was tun bei Änderungen (Kinder, Einkommen...)?

1. Bei Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge haben (z.B. aktueller Einkommenssteuerbescheid, Geburt oder Weggang von Kindern, Einschulung, Änderung des Betreuungsumfanges) informieren die Vertragspartner den Verein umgehend und geben eine aktuelle Erklärung über das geänderte Haushalts-Nettoeinkommen ab.
2. Die Änderung der Höhe der Elternbeiträge aufgrund der geänderten Umstände erfolgt ab dem Monat nach erfolgter Mitteilung durch den Vertragspartner an den Verein.

10) Folgen bei unberechtigter Inanspruchnahme eines niedrigeren Elternbeitrags

1. Die unberechtigte Inanspruchnahme eines niedrigeren Elternbeitrags ist in schwerwiegenden Fällen ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung des Schul- und Hortvertrages durch den Verein. Dies ist insbesondere gegeben bei:
 - falschen Angaben zum Haushalts-Nettoeinkommen
 - nicht oder verspätet mitgeteilten Wegfall des Grundes für gewährte Ermäßigungen/Stipendien
2. Bei unberechtigter Inanspruchnahme eines niedrigeren Elternbeitrags ist der Vertragspartner darüber hinaus verpflichtet, die Differenz zwischen dem gezahlten Elternbeitrag und dem tatsächlich zu

zahlenden Elternbeitrag für die Dauer der unberechtigten Inanspruchnahme an den Verein zu zahlen.

11) Geschwisterermäßigung

1. Für das erste Kind wird der volle Elternbeitrag entsprechend des individuell berechneten Familien-Nettoeinkommens und der Anzahl der Haushaltsmitglieder gezahlt (100 % Elternbeitrag). Für das zweite Kind reduziert sich der Elternbeitrag auf 75 % des Elternbeitrags für das erste Kind. Für das dritte Kind auf 50 % und für das vierte Kind auf 25 %. Ab dem fünften Kind liegt der Elternbeitrag bei 0 %.
2. Einschränkung: Ermäßigungen sind nur bis zum Mindestbeitrag möglich.

12) Was tun bei Zahlungsschwierigkeiten?

1. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten sollen Vertragspartner umgehend Kontakt zum Vorstand des Vereins aufnehmen, um einvernehmliche Lösungen für die Elternbeitragszahlungen (z.B. Stundung, Ratenzahlung, Ermäßigung oder Unterstützung aus dem Stipendien-Fond) zu vereinbaren.
2. Erfolgt dies nicht oder halten Vertragspartner getroffene Vereinbarungen nicht ein, müssen die Vertragspartner damit rechnen, dass die bestehenden Forderungen in einem gerichtlichen Verfahren vom Verein eingefordert werden.
3. Der Verein ist berechtigt, bei Zahlungsverzug für jede Mahnung die Erstattung der tatsächlich entstandenen Bearbeitungskosten zu verlangen, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 €.
4. Die entstandenen Gebühren für eine erfolgte Rückbelastung bei Bankeinzug aufgrund nicht ausreichender Kontodeckung sind vom Vertragspartner zu zahlen.
5. Ab einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Elternbeitrags-Monatsanteilen kann der Verein den Schul- bzw. Hortvertrag außerordentlich kündigen.

13) Stipendien-Fond

1. Die Mittel aus dem Stipendien-Fond sollen dazu beitragen, Schülerinnen und Schülern aus Familien/Haushaltsgemeinschaften mit angespanntem finanziellem Hintergrund den Schul- und Hortbesuch zu ermöglichen.
2. Eltern mit einem überdurchschnittlichen Haushalts-Nettoeinkommen werden gebeten, ihre soziale Verantwortung wahrzunehmen und einen erhöhten Elternbeitrag zu zahlen, bzw. auf die Geschwisterermäßigung zu verzichten.
3. Wenn vor dem ersten Einzug der Elternbeiträge dem Verein eine entsprechende Mitteilung gemacht wird, wird die Differenz zum eigentlichen Elternbeitrag als Spende betrachtet, für die vom Verein eine Spendenbescheinigung ausgestellt wird.
4. Grundlage für eine finanzielle Unterstützung aus dem Stipendien-Fond ist ein Antrag an den Vorstand des Vereins, in dem die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung für einen begrenzten Zeitraum begründet und mit Nachweisen umfassend belegt werden muss.

Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Schul- oder Hortvertrages.

Anlage 2

Stand 01.01.2020

Essengeld:

Das Mittagessen wird durch Elke Neugebauer zubereitet und an die Freie Schule Rügen geliefert. Der Verein zieht das Essengeld monatlich per Lastschrift ein.

Abo-Essen: 3,50 €

Wahl-Essen: 4,30 €

Abo-Essen:

Die Kinder essen das Mittagessen an allen Schultagen. Nur im Fall einer Krankheit oder längerer Abwesenheit und nach entsprechender Abmeldung vom Essen am jeweiligen Tag bis 8:00 Uhr, werden die nicht in Anspruch genommenen Portionen nicht in Rechnung gestellt.

Wahl-Essen:

Die Kinder können jeden Tag wählen, ob sie essen möchten, oder nicht.

Anlage 3

Stand 01.01.2020

Getränkergeld:

Zuzüglich zum Essengeld wird für Wasser, Tee und Saft, die die Kinder jederzeit in der Schule und im Hort trinken können, ein Getränkergeld in Höhe von monatlich 4,00 € per Lastschrift eingezogen.

Anlage 4

Stand 01.01.2020

Bücher- und Materialgeld:

Pro Schuljahr wird einmalig ein Bücher- und Materialgeld in Höhe von 35,00 € per Lastschrift eingezogen.